



Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fargau-Pratjau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) und der § 1,2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. v. 10.01.2005 (GVOBl 2005 Nr. 3 S. 27-33) i.V.m. § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr - Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.96 (GVOBl. Schl.H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fargau-Pratjau vom ~~24.06.2020~~ folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

- Gebührenfreie Dienstleistungen-

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Fargau-Pratjau - im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet - sind unbeschadet des § 2 für die Geschädigten gebührenfrei bei:

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 BrSchG)
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG)
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 BrSchG)
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3 BrSchG).

(2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

§ 2

- Gebührenpflichtige Dienstleistungen -

- (1) Soweit nicht § 1 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht entsteht insbesondere für Einsätze im Falle (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG)
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
2. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat;
5. Nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie – von der Grenze ihres Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes. Die durch den Einsatz entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 3

- Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin -

- (1) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin ist:
 - a) der Auftraggeber oder die Auftraggeberin,
 - b) diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,

- d) bei der Gestellung von vorbeugenden Feuersicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter(in), ferner der/die Grundstückseigentümer(in), Verpächter(in), Vermieter(in) oder Auftraggeber(in), der/die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
 - e) der oder die Gefährdungshaftpflichtige
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Schuldner (§ 2 Abs. 2 Nr. 6).
 - (3) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
 - (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Alarmierung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht.

§ 4

- Bemessungsgrundlage -

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Feuerwehren des Amtes Selent/Schlesien, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrhaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten der Feuerwehrbekleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fahrkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif. Sonstige Feuersicherheitswachen werden nach Abs. 3 berechnet.

§ 5

- Entstehung, Fälligkeit und Kostenerstattung -

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 6

- Gebührenfreiheit -

- (1) Für aktive Feuerwehrangehörige und Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände, die am Einsatzort nicht eingesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 7

- Stundung und Erlass -

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den / die Schuldner/in verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, die Forderung nachweislich dauerhaft nicht

einziehbar wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

- (3) Über Stundung und Erlass entscheidet der Bürgermeister (-in).

§ 8

- Kostenerstattung -

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 21 Abs. 2 BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 9

- Haftung -

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der oder die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der oder die Gebührenschildner/in die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin verursacht worden sind.

*Gebührentarif zur Gebührensatzung
für Dienstleistungen der öffentlichen
Feuerwehren des
Amtes Selent/ Schlesien*

alle Gebühren berechnen sich pro angefangene Stunde

1) Gebühren für Personal

a) Aktive Feuerwehrangehörige Std. **35,00 €**

2) Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Öl, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

a) Löschfahrzeug HLF je Std. **95,00 €**
 b) Löschfahrzeug LF 8/6 je Std. **95,00 €**
 c) Löschfahrzeug LF 10/6 je Std. **95,00 €**
 d) Löschfahrzeug StLF 10/6..... je Std. **95,00 €**
 e) TSF-W / TSF je Std. **80,00 €**
 f) Sonderfahrzeug KdoW, MZF, MTF und Boot je Std. **35,00 €**

2.2 Geräte

a) Motorkettensäge je Std. **15,00 €**
 b) Stromerzeuger je Std. **35,00 €**
 c) Lichtmast einschl. Scheinwerfer je Std. **25,00 €**
 d) Rettungsschere je Std. **40,00 €**
 e) Rettungsspreizer je Std. **40,00 €**
 f) Druckbelüfter je Std. **15,00 €**
 g) Tauchpumpe je Std. **15,00 €**
 h) Wärmebildkamera je Std. **60,00 €**

3) Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

a) Atemschutzgerät je Std. **15,00 €**

4) Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

Die Gebühren schließen die Kosten für benötigte Betriebsstoffe, Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte und Ausrüstungen nicht mit ein.

4.1 Wasserfördergeräte

- a) Tauchpumpe je Std. **15,00 €**
- b) Tragkraftspritze TS 8..... je Std. **20,00 €**
- c) Standrohr mit Schlüssel..... je 24 Std. **10,00 €**
- d) Verteilungsstück je 24 Std. **10,00 €**
- e) Strahlrohr CM je 24 Std. **10,00 €**
- f) Hohlstrahlrohr je 24 Std. **15,00 €**
- g) Tauchpumpe je 24 Std. **25,00 €**
- h) Rückflussverhinderer je 24 Std. **10,00 €**
- i) Druckschlauch B oder C je 24 Std. **20,00 €**
- j) Saugschlauch je 24 Std. **20,00 €**
- k) Schlauchbrücke..... je 24 Std. **25,00 €**
- l) Naßsauger..... je 24 Std. **25,00 €**

- Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

4.2 Löschgeräte

- a) Feuerlöscher je Std. **10,00 €**
 - Eingesetzte Feuerlöscher ...6 kg/ 12 kg..... **80,00/ 100,00 €**
- b) Kübelspritze je Std. **10,00 €**
- c) Löschdecke je Std. **10,00 €**
 - Eingesetzte Löschdecke **25,00 €**

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

- a) Steckleiter je Std. **10,00 €**
- b) Schiebleiter je Std. **15,00 €**
- c) Krankentrage je. Std. **10,00 €**

- Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5) Gebühren für grundlose Alarmierungen und Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

5.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung 350,00 €

rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt entfallen 50 % von Ziffer 5.1

6) Sonstige Gebühren

6.1 Für Geräte und Ausrüstungen,

die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.2 Für die Stellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.3 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen

gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu mind. 2 Feuerwehrangehörigen und mind. 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

- Wache bis 2 Std.: **100,00 €**
- Wache bis 4 Std.: **150,00 €**
- Wache bis 6 Std.: **250,00 €**
- Wache bis 12 Std.: **500,00 €**

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.4 In begründeten Fällen

können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

6.5

Für alle unter Ziffer 1-4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u.a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

Stand Februar 2019